SATZUNG

über die Straßenumbenennung und Hausnummerierung (Straßenumbenennungssatzung und Hausnummerierungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat auf Grundlage § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI M-V S.360) und § 51 Straßen-und Wegegesetz vom 13.01.1993 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Pflichten des Grundstückseigentümers

- 1. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dringliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbberechtigten.
- 2. Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Wohngebäuden ab Festsetzung der Hausnummern bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der sechs folgenden Wochen.

§ 2 Grund der Straßenumbenennung

Die Gemeinden können Straßennamenumbenennungen durchführen, wenn:

- a. eine doppelte Straßennamenführung in der Gemeinde vorhanden ist
- b. eine unübersichtliche Straßennamenführung in der Ortslage ist und dadurch das Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc. nicht gewährleistet ist.
- c. zur Ehrung besonderer Ereignisse oder Personen

§ 3 Grund der Neu-und Umnumerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Kastastrophenschutz und den Rettungsdienst, sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc.

§ 4 Art und Weise der Straßenumbenennung und Festsetzung der Hausnummer

- 1. Die Straßennamen sind von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin zu benennen bzw. umzubenennen.
- 2. Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Neverin festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem Buchstaben als Zusatz.
- 3. Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

§ 5 Anbringung der Straßennamenschilder und der Hausnummerschilder

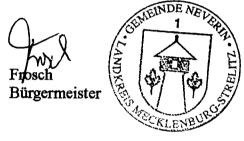
- 1. Die Straßennamenschilder sind an geeigneter Stelle gut sichtbar von der Gemeinde Neverin anzubringen.
- 2. Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- 3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständige genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Neverin zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- 4. Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am :17.10.2001
angezeigt beim Landkreis Mecklenburg-Strelitz Rechtsaufsichtsbehörde am :22.10.2001
ausgefertigt am :08.04.2002
veröffentlicht am: :20,042002



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und Formvorschriften verstoßen wurde,können diese Verstöße entsprechend §5Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommem nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-,Genehmigungs-und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, diese öffentlich bekanntzumachen.